

Förderverein des Konrad-Adenauer-Gymnasiums Langenfeld e. V. Satzung (Stand: 18.04.2024)

Name und Sitz

§1

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Konrad-Adenauer-Gymnasiums Langenfeld ". Er hat seinen Sitz in Langenfeld und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Konrad-Adenauer-Gymnasiums. Er will als Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Schule sowie von Angehörigen der Schüler das Gymnasium ideell und materiell bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Diesem Zweck will der Verein vor allem dienen

a) durch Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln - zur Unterstützung, Förderung und Auszeichnung von Schülern - zur Ausgestaltung schulischer Einrichtungen und Veranstaltungen - zur Finanzierung von Hilfskräften - zur Förderung der Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Kräften

b) durch Gedankenaustausch zwischen Freunden, Förderern, Eltern und dem Lehrerkollegium sowie durch Aufklärung der Allgemeinheit über die Bildungsaufgaben eines Gymnasiums. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere die Unterstützung des Konrad-Adenauer-Gymnasiums. Diesem Zweck will der Verein vor allem dienen durch Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung bedürftiger Schüler und zur Ausgestaltung schulischer Einrichtungen sowie durch Aufklärung der Allgemeinheit über die Bildungsaufgaben eines Gymnasiums.

Vermögen

§3

1. Alle Mittel des Vereins sind für seine satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins irgendeine Anteile am Vereinsvermögen.

2. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§4

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.

2. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung zu, über die in der Mitgliederversammlung entschieden wird. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bei Austritt ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

3. Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit ihrer Beitragszahlung trotz wiederholter Aufforderung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung eingelegt werden, über die von der Mitgliederversammlung entschieden wird. Die rechtzeitig eingelegte Berufung hemmt die Wirkung des Ausschlusses.

4. Willenserklärungen sind schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.

Mitgliederbeitrag

§5

1. Natürliche Personen als Mitglieder des Vereins leisten einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Die Beitragszahlung juristischer Personen regelt der Vorstand.

3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

4. Ehemalige Schülerinnen und Schüler, die dem Schulförderverein beitreten möchten, genießen folgende Sonderkonditionen: Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge im ersten Jahr um 100 % im Vergleich zum normalen Beitragssatz.

5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung befreien. Schüler und Auszubildende sowie Studenten sind von Beitragszahlungen befreit.

Vereinsjahr

§6

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Organe des Vereins

§7

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§8

1. Mindestens einmal im Jahr - spätestens bis 30. Juni - findet unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreter seine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 9.1 ordnungsgemäß einberufen worden ist. Ihr obliegt insbesondere:

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,

b) die Entlastung des Vorstandes,

c) die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,

d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und eines Stellvertreters,

- e) die Beratung über den vorgeschlagenen Etat,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- h) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 1 /10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

3. In der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Ehepaare, die nur über ein Stimmrecht verfügen, können sich ohne besondere Vollmacht gegenseitig vertreten.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§9 Einladungsprozess und Möglichkeiten der technischen Durchführung

1. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung eingeladen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung kann sowohl schriftlich per Post als auch digital per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationsmittel erfolgen. Die Einladung muss den Mitgliedern rechtzeitig vor der Hauptversammlung zugestellt werden, wobei eine angemessene Frist einzuhalten ist. Die Entscheidung über die Wahl des Kommunikationsmittels trifft der Vorstandsvorsitzende des Vereins.
3. Sollte es nicht möglich sein, eine Mitgliederversammlung mit persönlicher Teilnahme der Mitglieder durchzuführen, können Mitgliederversammlungen mit geeigneten technischen Hilfsmitteln fernmündlich durchgeführt werden. Es gelten die übrigen Regeln für Mitgliederversammlungen.
4. Die Durchführung von digitalen Einladungen muss gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen und den Regelungen der Satzung erfolgen. Insbesondere müssen die Datenschutzbestimmungen eingehalten und die Sicherheit der elektronischen Kommunikation gewährleistet werden.
5. Die Ergebnisse digitaler Abstimmungen sind ebenso verbindlich wie die Ergebnisse von Abstimmungen, die während einer physischen Hauptversammlung erfolgen. Die Protokollierung und Dokumentation der digitalen Abstimmungen erfolgt entsprechend den Vorschriften der Satzung.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Über später eingegangene Anträge kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

Vorstand

§ 10

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der 1. , 2. ,3. und 4. Beisitzer,

Die Vertretung des verhinderten Vorsitzenden regelt sich nach der obigen Reihenfolge.

3. Außerdem gehören dem Vorstand an:

- a) der Schulleiter, oder ein Mitglied des Lehrerkollegiums als sein Vertreter.
- b) ein Mitglied der Schulpflegschaft.

4. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Dem Verein gegenüber sind diese an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

5. Die Amtsdauer des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neu bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 11

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal, sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

3. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Für die Beschlussfassung über Förderprojekte und andere wichtige Angelegenheiten des Fördervereins kann außerhalb von Vorstandssitzungen auch eine digitale Abstimmung durchgeführt werden. Hierzu können die Mitglieder per E-Mail oder über eine digitale Plattform kontaktiert werden, auf der sie ihre Stimme abgeben können.

5. Die Durchführung von digitalen Abstimmungen muss gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen und den Regelungen der Satzung erfolgen. Insbesondere müssen die Datenschutzbestimmungen eingehalten und die Sicherheit der elektronischen Kommunikation gewährleistet werden.

6. Die Initiierung einer derartigen Beschlussfassung außerhalb der Vorstandssitzungen geht vom Vorstandsvorsitzenden aus.

Rechnungsprüfung

§ 12

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer haben die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Beurkundung der Beschlüsse

§ 13

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt, und die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

Auflösung des Vereins

§ 14

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich, wobei schriftliche Erklärung zulässig ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Langenfeld mit der Auflage, dieses zur Ausstattung des Konrad-Adenauer-Gymnasiums zu verwenden.